

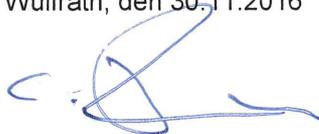
Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 30.11.2016



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 9 Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1998 (GV. NW 1998 S. 666) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 29.11.2016 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath vom 01.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

bei wöchentlicher Leerung:

für Müllgroßbehälter 40 Liter	167,57 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	251,36 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	335,15 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	502,72 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	1.005,45 €
für Großraumabfallbehälter 1.100 Liter	4.608,31 €

bei vierzehntägiger Leerung:

für Müllgroßbehälter 40 Liter	83,79 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	125,68 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	167,57 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	251,36 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	502,73 €
für Großraumabfallbehälter 1.100 Liter	2.304,15 €

2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

(4) Bei Bildung von Entsorgungsgemeinschaften wird für jedes Grundstück die anteilige Gebührensumme der zusammengefassten Grundstücke unter Berücksichtigung der Einwohnergleichwerte nach § 11 (2) ff. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath berechnet.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.